

Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer zu Leipzig

**Finanzen /
Innere Verwaltung**

Aufgrund des § 113 Absatz 4 und § 106 Absatz 1 Nummer 5 der Handwerksordnung (HwO) hat die Vollversammlung der Handwerkskammer zu Leipzig nachstehendes Gebührenverzeichnis und dessen Änderung beschlossen:

Gebührenverzeichnis Pkt.	Gebühr für	Gebühr
A.	Verwaltungsgebühren	
A.I.	Handwerksrolle und Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnliche Gewerbes	
A.I.1.	Eintragung in die Handwerksrolle und Ausstellung einer Handwerkskarte und Ausstellung einer Bescheinigung hierüber	
	a) für natürliche Personen	80,00 Euro
	b) für natürliche Personen mit handwerklichen Betriebsleiter	100,00 Euro
	c) für Personengesellschaften und juristische Personen	160,00 Euro
A.I.2.	Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes und Ausstellung einer Gewerbekarte und Ausstellung einer Bescheinigung hierüber	
	a) für natürliche Personen	60,00 Euro
	b) für Personengesellschaften und juristische Personen	120,00 Euro
A.I.3.	Ergänzung und/oder Änderung der Eintragung und Ausstellung einer Handwerkskarte/Gewerbekarte und Ausstellung einer Bescheinigung hierüber	50,00 Euro
A.I.4.	Bei Eintragung von Amts wegen werden zusätzlich erhoben	50,00 bis 100,00 Euro
A.I.5.	Ohne Änderung oder Ergänzung der Eintragung bei zusätzlicher oder neuer Erfassung eines Betriebsleiters, des für die technische Leitung verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafters, des Leiters des Nebenbetriebes und des Stellvertreters und Ausstellung einer Karte und Ausstellung einer Bescheinigung hierüber	50,00 Euro
A.I.6.	Ersatz der Handwerkskarte/Gewerbekarte oder Ausstellung einer Bescheinigung	25,00 Euro
A.I.7.	Bei Rücknahme des Antrages je nach entsprechendem Stand der Bearbeitung	10 bis 50 Prozent der sonst zu entrichtenden Gebühr

Stand: März 2015

Kontakt:
Finanzen / Innere Verwaltung
Telefon 0341 2188-401
Telefax 0341 2188-449
finanzen@hwk-leipzig.de

Handwerkskammer zu Leipzig
Dresdner Straße 11/13
04103 Leipzig

info@hwk-leipzig.de
www.hwk-leipzig.de

A.I.8.	Gebühren für die Erteilung von Ausnahmegewilligen und/oder Ausübungsberechtigungen	
A.I.8.1.	Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO	50,00 bis 500,00 Euro
A.I.8.2.	Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO	50,00 bis 500,00 Euro
A.I.8.3.	Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 Absatz 1 HwO	50,00 bis 500,00 Euro
A.I.8.4.	Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 9 HwO	50,00 bis 500,00 Euro
A.I.8.5.	Eingangsbestätigung über die Erfüllung der Anzeigepflicht nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HwO	25,00 Euro
A.I.8.6.	Ablehnung, Zurücknahme und Erledigung eines Antrages auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung oder Ausnahmegewilligung gemäß § 10 des SächsVwKG	mindestens 25 Prozent der Ausgangsgebühr
A.I.8.7.	Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 11 des SächsVwKG	das Eineinhalbfache der Gebühr des Ausgangsbescheides
A.II.	Ausbildungswesen	
A.II.1.	Eintragung in die Lehrlingsrolle oder das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	
	a) bei Antragseingang vor Ablauf des ersten Ausbildungsmonats, bei Fortsetzung der Lehre eines bereits in der Lehrlingsrolle eingetragenen Lehrlings in einem anderen Betrieb wird nur die Hälfte dieser Gebühr erhoben	31,00 Euro
	b) bei Antragseingang nach Ablauf des ersten Ausbildungsmonats	46,00 Euro
	c) bei Antragseingang nach Ablauf des sechsten Ausbildungsmonats	77,00 Euro
	d) Gebühr bei Verlängerung, Verkürzung, Veränderungen an Berufsausbildungs- und Umschulungsverträgen	16,00 Euro
	Die Gebühr beinhaltet alle mit der Bearbeitung entstehenden Aufwendungen einschließlich der Aushändigung des Lehrvertragsformulars, des ersten Ausbildungsnachweisheftes und der Ausbildungsverordnung im betreffenden Beruf.	
A.II.2.	Bei Eintragung in die Umschulungsrolle	
	a) Registrierung eines Umschulungsvertrages	
	aa) für Einzelumschüler bei Mitgliedsbetrieben	31,00 Euro
	ab) für Umschulungsverträge von Nichtmitgliedern der Handwerkskammer und Ausbildungsstätten	73,00 Euro
	b) Registrierung eines Praktikantenvertrages	26,00 Euro
A.II.3.	Bestätigungsverfahren der Eignung der Ausbildungsstätte nach §§ 21, 23, 41a HwO beziehungsweise §§ 27, 32, 76 BBiG für außerbetriebliche Maßnahmen in anerkannten Ausbildungsberufen und für Maßnahmen nach §§ 42i, 42k, 42l, 42m HwO beziehungsweise §§ 62, 64, 65, 66 BbiG (Umschulungen/Behinderte) für nicht in die Handwerksrolle eingetragene Betriebe (Bildungsträger) einschließlich Bestätigung von Praktikumsbetrieben	
	a) bei Erstmaßnahmen pro Gewerk	bis 250,00 Euro
	b) bei Nachfolgemaßnahmen pro Gewerk	bis 125,00 Euro

A.II.4.	Auslagenerstattung für die Ausgabe von Ausbildungsnachweisheften	
	a) bei Selbstabholung pro Heft	2,00 Euro
	b) bei Postversand pro Heft	2,00 Euro zuzüglich 5,00 Euro Versandkostenpauschale
A.II.5.	Feststellung der Kenntnisse durch die Handwerkskammer bei Anträgen auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung (§ 22 Absatz 3 HwO) an die Landesdirektion Sachsen	51,00 Euro zuzüglich Auslagen
A.II.6.	Bearbeitung von Gleichstellungsanträgen; Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen; Bearbeitung von und Entscheidung zu Anträgen nach dem BQFG	100,00 bis 600,00 Euro zuzüglich der entstehenden Kosten für ein Kompetenzfeststellungsverfahren
A.II.7.	Bestätigung von Maßnahmen zur Berufsausbildungsvorbereitung beziehungsweise modularen Qualifizierung nach §§ 42o, 42p, 42q HwO / §§ 68, 69, 70 BbiG beziehungsweise den Regelungen für den sächsischen Qualifizierungspass oder nach BAVBVO oder nach anderen bundes- oder landesspezifischen Programmen für nicht in die Handwerksrolle eingetragene Betriebe (Bildungsträger) einschließlich Bestätigung von Praktikumsbetrieben	
	a) bei Erstmaßnahmen	bis 150,00 Euro
	b) bei Nachfolgemaßnahmen	bis 100,00 Euro
A.II.8.	Gebühren für die Feststellung/Untersagung der Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden (vorbehaltlich der Aufgabenübertragung durch den Freistaat Sachsen an die Handwerkskammer zu Leipzig)	
A.II.8.1.	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung nach § 22b Absatz 5 HwO beziehungsweise § 30 Absatz 6 BbiG	15,00 bis 150,00 Euro
A.II.8.2.	Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln nach § 23 Absatz 2 HwO beziehungsweise § 32 Absatz 2 BbiG	10,00 bis 50,00 Euro
A.II.8.3.	Untersagen des Einstellens und Ausbildens nach § 24 Absatz 1 HwO beziehungsweise § 33 Absatz 1 BbiG	25,00 bis 551,00 Euro
A.II.8.4.	Untersagen der Berufsausbildungsvorbereitung nach § 42q Absatz 1 HwO beziehungsweise § 70 Absatz 1 BbiG	25,00 bis 551,00 Euro
A.III.	Prüfungswesen	
A.III.1.	Gesellenprüfung	
	a) vorzeitige Zulassung zur Gesellen- beziehungsweise Abschlussprüfung nach § 37 Absatz 1 HwO / § 40 Absatz 1 BbiG	23,00 Euro zuzüglich Auslagen
	b) Entscheidung über den Antrag auf ausnahmsweise Zulassung zur Gesellenabschlussprüfung nach § 37 Absatz 2 HwO / § 40 Absatz 2 BbiG	51,00 Euro zuzüglich Auslagen
	c) Ausfertigung einer Zweitschrift eines Schmuckgesellenbriefes oder einer Schmuckurkunde	25,00 Euro



	d) Ausfertigung einer Zweitschrift des Gesellen- beziehungsweise Abschlussprüfungszeugnisses	25,00 Euro
	e) Ausfertigung der Zweitschrift eines Schmuckgesellenbriefes und des dazu gehörigen Gesellenprüfungszeugnisses beziehungsweise der Schmuckurkunde und des dazu gehörigen Abschlussprüfungszeugnisses	40,00 Euro
A.III.2.	Meisterprüfung	
	a) Entscheidung über die Zulassung zur Meisterprüfung	20,00 Euro
	b) Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung gemäß § 49 Absatz 4 HwO	36,00 Euro
	c) Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Ablegung einzelner Teile der Meisterprüfung nach § 46 Absatz 1 und 2 HwO beziehungsweise von gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern und Handlungsfeldern nach § 46 Absatz 3 HwO durch den Meisterprüfungsausschuss	bis 102,00 Euro
	d) Genehmigung zur Ablegung der Meisterprüfung oder einzelner Prüfungsteile vor einem örtlich nicht zuständigen Meisterprüfungsausschuss	33,00 Euro
	e) Ausfertigung eines Meisterbriefes in künstlerischer Form	50,00 Euro
	f) Ausfertigung eines Meisterbriefes in einfacher Form	20,00 Euro
	g) Ausfertigung einer Zweitschrift des Meisterprüfungszeugnisses	25,00 Euro
A.III.3.	Fortbildungsprüfung	
	a) Entscheidung über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung	26,00 Euro
	b) Ausfertigung einer Zweitschrift des Fortbildungsprüfungszeugnisses	25,00 Euro
	c) Genehmigung zur Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile vor einem örtlich nicht zuständigen Fortbildungsprüfungsausschuss	33,00 Euro
	d) Ausfertigung einer Schmuckurkunde über das Bestehen einer Fortbildungsprüfung	50,00 Euro
	e) Ausfertigung einer einfachen Urkunde (A4) über das Bestehen einer Fortbildungsprüfung	25,00 Euro
	f) Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile nach § 42c Absatz 2 HwO durch den Fortbildungsprüfungsausschuss	bis 102,00 Euro
A.IV.	Sonstige Gebühren	
A.IV.1.	Anschriftenverzeichnis für Einzelpersonen und Firmen	
	Grundgebühr	45,00 Euro
	pro Anschrift	1,10 Euro

A.IV.2.	Abschriften und Fotokopien je angefangene Seite	0,51 Euro
	a) Kopien von Schriftgut A4 je Seite	0,10 Euro
A.IV.3.	Ausfertigung von Zweitschriften (außer von Zeugnissen)	13,00 Euro
A.IV.4.	Bußgeldbescheide	10,00 Euro
A.IV.5.	Mahngebühr pro Mahnung für Beitrags- und Gebührenschild	8,00 Euro
A.IV.6.	Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen, insbesondere	bis 51,00 Euro
	a) handwerksrechtliche Unbedenklichkeitserklärungen zu Anträgen nach dem SGB	20,00 Euro
	b) Auskunft über die Existenz von gelöschten Handwerksbetrieben zur Vervollständigung der Rentenunterlagen	5,00 Euro
	c) Ausstellung einer Bescheinigung über eine absolvierte Ausbildung/Weiterbildung beziehungsweise Prüfung zur Vervollständigung von Rentenunterlagen, Wehrersatzamt, Arbeitsamt und sonstigen Behörden	10,00 bis 100,00 Euro
	d) vollständige Erstellung der EU-Bescheinigung für Tätigkeiten im Ausland	30,00 Euro
A.IV.7.	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften und Auszügen mit den Urschriften pro Seite	5,00 Euro
A.IV.8.	a) Ausstellung eines Berufsbildungspasses	10,00 Euro
	b) Eintragung in den Berufsbildungspass, Bestätigung von Bescheinigungen nach § 4 BAVBVO, sonstige Bescheinigungen über abgelegte Qualifizierungsbausteine oder Berufsausbildungsvorbereitungsmaßnahmen	5,00 Euro
A.IV.9.	Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen durch die Handwerkskammer zu Leipzig	
	a) bei erstmaliger Bestellung und Vereidigung	300,00 Euro
	b) bei Erneuerung der Bestellung und Vereidigung	100,00 Euro
	c) bei geänderter oder ergänzter Bestellung und Vereidigung	50,00 Euro
	d) bei Rücknahme des Antrages je nach entsprechendem Stand der Bearbeitung	10 bis 50 Prozent der sonst zu entrichtenden Gebühr
A.IV.10.	Erarbeitung von Schriftgut (§§ 5, 7 Gebührenordnung) und individuelle Erarbeitungen	26,00 bis 153,00 Euro
A.IV.11.	Bestätigung der Eignung der Ausbildungsstätte durch die Handwerkskammer zu Leipzig (nach § 23a Absatz 1 HwO) für nicht in die Handwerksrolle eingetragene Betriebe	153,00 Euro
	pro weiteren notwendigen Besuch zur Überprüfung der Ausbildungsstätte beziehungsweise Bestätigung von Nachfolgemeasuresnahmen im gleichen anerkannten Ausbildungsberuf (§§ 23 Absatz 1, 41a Absatz 1 und 2 HwO)	64,00 Euro

A.IV.12.	Nutzung von Räumen durch Dritte	
	a) Veranstaltungs- und Schulungsräume	
	Räume Haus des Handwerks	
	Konferenzsaal	
	bis 4 Stunden	160,00 Euro
	über 4 Stunden	270,00 Euro
	Schulungs-/Beratungsräume (bis 24 Plätze)	
	bis 4 Stunden	70,00 Euro
	über 4 Stunden	100,00 Euro
	Schulungs-/Beratungsräume (bis 32 Plätze)	
	bis 4 Stunden	85,00 Euro
	über 4 Stunden	130,00 Euro
	Schulungs-/Beratungsräume (bis 40 Plätze)	
	bis 4 Stunden	100,00 Euro
	über 4 Stunden	165,00 Euro
	Räume Bildungs- und Technologiezentrum	
	Hörsaal (Bildungs- und Technologiezentrum) groß	
	bis 4 Stunden	140,00 Euro
	über 4 Stunden	260,00 Euro
	Hörsaal (Bildungs- und Technologiezentrum) mittel	
	bis 4 Stunden	100,00 Euro
	über 4 Stunden	180,00 Euro
	Hörsaal (Bildungs- und Technologiezentrum) klein	
	bis 4 Stunden	50,00 Euro
	über 4 Stunden	100,00 Euro
	Schulungs-/Beratungsräume (bis 24 Plätze)	
	bis 4 Stunden	80,00 Euro
	über 4 Stunden	160,00 Euro
	Schulungs-/Beratungsräume (bis 32 Plätze)	
	bis 4 Stunden	100,00 Euro
	über 4 Stunden	210,00 Euro
	EDV-Raum bis 14 Teilnehmer einschließlich Techniknutzung	
	bis 4 Stunden	220,00 Euro
EDV-Raum einschließlich Techniknutzung		
über 4 Stunden	460,00 Euro	
b) Werkstätten		
bis 4 Stunden	130,00 Euro	
über 4 Stunden	260,00 Euro	

	<p>In den Gebühren sind Auslagen nicht enthalten. Sie werden gemäß § 5 Gebührenordnung gesondert erhoben. Bei den unter a) genannten Veranstaltungs- und Schulungsräumen werden für Innungsveranstaltungen/Veranstaltungen der Kreishandwerkerschaft keine Gebühren erhoben. Werden die Räume allerdings zweckentfremdet genutzt (Werbeveranstaltungen usw.) gelten die Regelungen von a). Werden die unter b) genannten Werkstätten durch Innungen und Kreishandwerkerschaften genutzt, so sind je 50 Prozent der Gebühr zu entrichten. Erfolgt trotz verbindlicher Anmeldung der Räume keine Nutzung, so ist dies bis spätestens eine Woche vor dem entsprechenden Termin schriftlich bekannt zu geben, ansonsten werden 50 Prozent der entsprechenden Gebühren in Rechnung gestellt.</p>	
A.IV.13.	<p>Registrierung geprüfter Betriebsstandorte nach EG-Öko-Audit-VO 1836/93 und Umweltauditgesetz</p>	
	a) erstmalige Eintragung eines Standortes in das Register	230,00 bis 882,00 Euro
	b) Ablehnung der erstmaligen Eintragung	230,00 bis 882,00 Euro
	c) Prüfung der Voraussetzungen für Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung	230,00 bis 460,00 Euro
	d) Eintragung nach vorangegangener Ablehnung	77,00 Euro
	e) vorübergehende Aufhebung der Eintragung	230,00 bis 460,00 Euro
	f) Streichung der Eintragung	230,00 bis 882,00 Euro
	g) Gewährung von Akteneinsicht	0,61 Euro
	pro Akte/mindestens	1,53 Euro
	h) Niederschriften zur Berücksichtigung von Bemerkungen, pro angefangener Stunde	3,00 bis 31,00 Euro
	i) Entschädigung für besonders veranlasste Dienstreisen, Entschädigung für Zeugen und Sachverständige	Erstattung der Auslagen gemäß § 5 Gebührenordnung
A.IV.14.	nicht belegt	
A.IV.15.	nicht belegt	
A.IV.16.	nicht belegt	
A.IV.17	<p>Für Auskunftstätigkeit beziehungsweise Einsichtnahme in das Archivgut zu gewerblichen, genealogischen und sonstigen privaten Zwecken sowie für Kopien werden die jeweiligen Gebühren entsprechend der entstandenen Kosten durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer festgesetzt.</p>	
A.IV.18	Leistungen der Inkassostelle	
	a) für den Gläubiger der Forderung	30,00 Euro
	b) für den Schuldner der Forderung Mahngebühr	gemäß RVG
	c) Auslagen außerhalb der Mahngebühr	in nachgewiesener Höhe
	d) Auslagen Mahnbescheid	gemäß RVG
	e) Mahnbescheid	gemäß RVG
	f) Vollstreckungsbescheid und Vollstreckungshandlungen	gemäß RVG

B.	Prüfungsgebühren	
B.I.	Prüfungsgebühren für Lehrlinge und Einzelumschüler aus Mitgliedsbetrieben	
B.I.1.1.	Zwischenprüfungsgebühr für alle Berufe	95,00 Euro zuzüglich siehe B. VII. Absatz b
B.I.1.2.	Gebühr für Teil I der Gesellenprüfung in Berufen mit gestreckter Prüfung	115,00 Euro zuzüglich siehe B. VII. Absatz b
B.I.2.	Gesellen- und Abschlussprüfungsgebühr beziehungsweise Gebühr für Teil II der Gesellen- und Abschlussprüfung in Berufen mit gestreckter Prüfung	165,00 Euro zuzüglich siehe B. VII. Absatz b
B.I.3.1.	Gebühr für die Wiederholung der Gesellen- und Abschlussprüfung für alle Berufe ohne gestreckte Prüfung	165,00 Euro zuzüglich siehe B. VII. Absatz b
B.I.3.2.	Gebühr für die Wiederholung Teil I der Gesellen- und Abschlussprüfung in Berufen mit gestreckter Prüfung	115,00 Euro zuzüglich siehe B. VII. Absatz b
B.I.3.3.	Gebühr für die Wiederholung Teil II der Gesellen- und Abschlussprüfung in Berufen mit gestreckter Prüfung	165,00 Euro zuzüglich siehe B. VII. Absatz b
B.I.3.4.	Gebühr für die Wiederholung Teil I und II der Gesellen- und Abschlussprüfung in Berufen mit gestreckter Prüfung	280,00 Euro = Summe B.I.3.2. und B.I.3.3. zuzüglich siehe B. VII. Absatz b
B.II.	Prüfungsgebühren für Nichtmitglieder der Handwerkskammer, Ausbildungsstätten und Einzelanmelder	
B.II.1.1.	Zwischenprüfungsgebühr für alle Berufe	140,00 Euro zuzüglich siehe B. VII. Absatz b
B.II.1.2.	Gebühr für Teil I der Gesellenprüfung in Berufen mit gestreckter Prüfung	160,00 Euro zuzüglich siehe B. VII. Absatz b
B.II.2.	Gesellen- und Abschlussprüfungsgebühr beziehungsweise Gebühr für Teil II der Gesellen- und Abschlussprüfung in Berufen mit gestreckter Prüfung	230,00 Euro zuzüglich siehe B. VII. Absatz b
B.II.3.1.	Gebühr für die Wiederholung der Gesellen- und Abschlussprüfung für alle Berufe ohne gestreckte Prüfung	230,00 Euro zuzüglich siehe B. VII. Absatz b

B.II.3.2.	Gebühr für die Wiederholung Teil I der Gesellen- und Abschlussprüfung in Berufen mit gestreckter Prüfung	160,00 Euro zuzüglich siehe B. VII. Absatz b
B.II.3.3.	Gebühr für die Wiederholung Teil II der Gesellen- und Abschlussprüfung in Berufen mit gestreckter Prüfung	230,00 Euro zuzüglich siehe B. VII. Absatz b
B.II.3.4.	Gebühr für die Wiederholung Teil I und II der Gesellen- und Abschlussprüfung in Berufen mit gestreckter Prüfung	390,00 Euro = Summe B.II.3.2. und B.II.3.3. zuzüglich siehe B. VII. Absatz b
B.III.	Meisterprüfung	
B.III.1.	Abnahme der Meisterprüfung für alle Gewerke	
	a) Meisterprüfung Teil I	365,00 Euro zuzüglich siehe B. VII. Absatz b
	b) Meisterprüfung Teil II	290,00 Euro
	c) Meisterprüfung Teil III	160,00 Euro
	d) Meisterprüfung Teil IV	140,00 Euro
	e) bei Ablegung aller vier Teile der Meisterprüfung vor Meisterprüfungsausschüssen oder analoge Prüfungen der Handwerkskammer zu Leipzig beträgt die Prüfungsgebühr insgesamt	850,00 Euro
B.III.2.	Bei Wiederholungsprüfungen sind die Prüfungsgebühren erneut zu entrichten.	
B.IV.	Gebühr für die Abnahme der Ausbildereignungsprüfung	
	analog Teil IV der Meisterprüfung	140,00 Euro
B.V.	Gebühren für sonstige Prüfungen	
	a) Gebühr für die Abnahme der Prüfung „Betriebswirt (HWK) / Betriebswirtin (HWK)“	700,00 Euro
	b) Gebühr für die Abnahme der Prüfung „Geprüfter Polier / Geprüfte Polierin“	320,00 Euro
	c) Gebühr für die Abnahme der Prüfung „Restaurator/ Restauratorin“ beziehungsweise „Geprüfter Fachhandwerker für Denkmalpflege / Geprüfte Fachhandwerkerin für Denkmalpflege“	422,00 Euro
	d) Gebühr für die Abnahme der Fortbildungsprüfung „Technischer Fachwirt (HWK) / Technische Fachwirtin (HWK)“ analog Teil III der Meisterprüfung	150,00 Euro

	e) Gebühr für die Abnahme der Fortbildungsprüfung „Kaufmännischer Fachwirt (HWK) / Kaufmännische Fachwirtin (HWK)“	
	Modul I Betriebswirtschaft	165,00 Euro
	Modul II Recht	115,00 Euro
	Modul III Personalwesen	115,00 Euro
	Modul IV Ausbildereignungsprüfung	140,00 Euro
	Bei Ablegung aller vier Modulprüfungen vor der Handwerkskammer zu Leipzig beträgt die Prüfungsgebühr insgesamt	500,00 Euro
	f) Gebühr für die Abnahme der Fortbildungsprüfung „Geprüfter Kraftfahrzeugservicetechniker / Geprüfte Kraftfahrzeugservicetechnikerin“	310,00 Euro zuzüglich siehe B. VII. Absatz b
	g) übrige Fortbildungsprüfungsgebühr	230,00 Euro zuzüglich siehe B. VII. Absatz b
	h) Bei Wiederholungsprüfungen sind Prüfungsgebühren erneut zu entrichten. Werden nur einzelne Teile der Prüfung beziehungsweise einzelne Prüfungsfächer wiederholt, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.	
	i) Gebühr für Durchführung und Abnahme von Fertigkeit- und Kenntnissnachweisen nach §§ 7a, 8 HwO, Grundgebühr	205,00 Euro zuzüglich siehe B. VII. Absatz b
B.VI.	Sonstige Regelungen für alle Prüfungen nach B.III. bis B.V.	
	Ist der Prüfling von einem oder mehreren Prüfungsfächern, Handlungsfeldern oder ähnlichen in sich abgeschlossenen Prüfungsbereichen einer Prüfung befreit, so wird die für diese Prüfung geregelte Gesamtgebühr auf 60 Prozent ermäßigt, wenn höchstens 50 Prozent der Prüfungsfächer, Handlungsfelder oder ähnliche in sich abgeschlossene Prüfungsbereiche zu absolvieren sind. Sind mehr als 50 Prozent der Prüfungsfächer, Handlungsfelder oder ähnliche in sich abgeschlossene Prüfungsbereiche zu absolvieren, so wird die Gesamtgebühr nicht ermäßigt. Das gilt für die Gebühren bei Wiederholungsprüfungen.	

B.VII.	Sonstige Regelungen für alle Prüfungen	
	<p>a) Wird der Prüfling nicht zugelassen oder tritt er nach der Anmeldung, aber vor Beginn der Prüfung zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten und Vorbereitungsarbeiten des Prüfungsausschusses einbehalten oder erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 20 Prozent, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Rücktritt spätestens bis eine Woche vor dem Prüfungstermin (eingangsbefristet) schriftlich erklärt wurde; ▪ 100 Prozent, wenn kein wichtiger Grund vorliegt und der Rücktritt nicht bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin (eingangsbefristet) schriftlich erklärt wurde oder die Prüfung nicht angetreten wird. <p>Betrifft der Rücktritt oder die Nichtteilnahme eine Prüfung, für die nach den Regelungen unter B.I. bis B.V. die Kosten für berufsbezogene Werkstattaufwendungen/Raumnutzungsgebühren zusätzlich zur Grundgebühr zu erheben sind, so werden diese für den reservierten Prüfungsplatz kostendeckend erhoben.</p>	
	<p>b) Die Prüfungsgebühr ist ein Verwaltungsgrundbetrag. In den Prüfungsgebühren sind die Kosten für Material-, Raum-, Werkstatt- und/oder Maschinennutzung sowie Prüfungsaufgaben nicht enthalten. Diese werden kostendeckend für die jeweilige Prüfung erhoben.</p>	
	<p>c) Die Kosten für zur Prüfung mitzubringendes Material, Werkzeuge und Ähnliches sind darin nicht enthalten.</p>	
	<p>d) Prüfungen im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens Gebühren und Kosten sind nach der Gebührenordnung der prüfenden Stelle zu begleichen, mindestens jedoch in Höhe der Gebühren nach B.I.1.1. bis B.II.3.4.</p>	
C.	Gebühren für Kurse, Lehrgänge und Internatsübernachtungen	
	<p>Für Fachlehrgänge, Vorbereitungslehrgänge, Kurse der überbetrieblichen Unterweisung sowie für Übernachtung und Verpflegung im Internat der Handwerkskammer zu Leipzig wird die jeweilige Gebühr entsprechend der Kosten des Lehrgangs, Übernachtung inklusive Verpflegung, durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer festgesetzt.</p>	
	<p>Die festgesetzte Gebühr wird auch dann erhoben, wenn die vorgesehene Unterrichtszeit/Übernachtung inklusive Verpflegung mindestens zu 80 Prozent erbracht wurde.</p>	
	<p>Tritt ein Teilnehmer trotz verbindlicher Anmeldung vor Beginn des Lehrgangs/Übernachtung inklusive Verpflegung zurück, hat er eine Bearbeitungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten zu entrichten.</p>	bis 26,00 Euro
	<p>Erfolgt trotz verbindlicher Anmeldung ohne Mitteilung beziehungsweise Angabe plausibler Gründe eine Nichtteilnahme an Lehrgängen/Übernachtung inklusive Verpflegung, so kann die volle Lehrgangsgebühr in Rechnung gestellt werden.</p>	
	<p>Scheidet der Teilnehmer im Laufe des Lehrganges nach Kündigung entsprechend der Lehrgangsbedingungen aus, so wird eine anteilige Gebühr berechnet.</p>	anteilige Gebühr mindestens aber 26,00 Euro

	<p>Erfolgt trotz verbindlicher Anmeldung eine Nichtteilnahme an überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen durch eigenes Verschulden des Auszubildenden, kann diesem die Gebühr in voller Höhe in Rechnung gestellt werden.</p>
	<p>Ist der Auszubildende dafür verantwortlich, indem er dem Auszubildenden eine Teilnahme an überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen nicht ermöglicht, wird gemäß § 14 der „Besonderen Rechtsvorschrift zur Durchführung von überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen“ verfahren. Dies trifft nur zu, wenn der Auszubildende ohne vorherige Zustimmung der Handwerkskammer nicht an der überbetrieblichen Maßnahme teilgenommen hat.</p>
	<p>Auf Antrag des Teilnehmers kann eine Ratenzahlung der Lehrgangsgebühren für Vorbereitungslehrgänge auf die Meisterprüfung (Teil II, III, IV), Betriebswirt (HWK), Geprüfter Polier, Geprüfter Bilanzbuchhalter, Gestalter im Handwerk und andere Lehrgänge, gewährt werden. Der Ratenzahlung wird unter anderem nur zugestimmt, wenn der Lehrgangsteilnehmer der Handwerkskammer zu Leipzig eine Einzugsermächtigung erteilt. Die Lehrgangsgebühren erhöhen sich in diesem Fall um zehn Prozent. Werden die vorgegebenen Zahlungsfristen nicht eingehalten, wird eine Mahngebühr von 26,00 Euro erhoben und der Restbetrag ist sofort fällig.</p>
	<p>Bei Mehrfachanmeldungen (ab drei Teilnehmern) durch ein Unternehmen zu einem Lehrgang kann die bestätigte Lehrgangsgebühr für jeden Teilnehmer um fünf Prozent ermäßigt werden.</p>
	<p>Bei gleichzeitiger Anmeldung eines Teilnehmers zu mindestens zwei Lehrgängen kann die bestätigte Lehrgangsgebühr um zehn Prozent ermäßigt werden. Die Ermäßigung betrifft dabei ausschließlich den Lehrgang mit der niederen Gebühr.</p>
	<p>Ermäßigungen auf Lehrgangsgebühren werden grundsätzlich ausgeschlossen, sofern es sich um die Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung (Teil I bis IV) handelt oder die betreffenden Lehrgänge durch andere Institutionen kofinanziert beziehungsweise gefördert werden.</p>
D.	<p>Gebühren für Kurse, Lehrgänge und Prüfungen der Schweißtechnischen Lehranstalt</p>
	<p>Für die Schweißtechnische Lehranstalt werden die Gebühren laut Gebührenordnung des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik (DVS) festgelegt.</p>

Das Gebührenverzeichnis wurde mit Schreiben vom 19. Februar 2002 Az: 25-4233.34 sowie die Änderungen mit Schreiben vom 15. Januar 2004 Az: 62-4233.12, vom 5. Januar 2006 Az: 53-4233.12, vom 16. Februar 2007 Az: 53-4233.12, vom 21. Januar 2009 Az: 53-4233.34, vom 26. Januar 2011 Az: 47-4233.34, mit Schreiben vom 31. Januar 2012 Az: 47-4233.34 und mit Schreiben vom 2. Februar 2015 Az: 21-4123/9/2 durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr genehmigt.

Die Änderungen des Gebührenverzeichnisses treten mit Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 2. Februar 2015 und deren Bekanntmachung im Deutschen Handwerksblatt (DHB) vom 13. März 2015 – Ausgabe der Handwerkskammer zu Leipzig – in Kraft.